

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. Februar 1989

Andelfingen. Kantonale Landwirtschaftszone (Aenderung)

Am 2. Dezember 1988 hat die Gemeindeversammlung Andelfingen die Bauzone zulasten der kantonalen Landwirtschaftszone erweitert. Gleichzeitig wurde eine annähernd flächengleiche Reservezone aufgehoben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird im Bereich der Kläranlage laut Plan Mst. 1:5000 vom 17.2.1989 geändert. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-  
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 17. Februar 1989  
5098/P3/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 27. Februar 1989